

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2249

Kiel, den 26. März 2019

Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW

### **Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf**

Der VBE begrüßt den Antrag der Fraktion der SPD und der Abgeordneten des SSW, zur bisherigen Regelung der ZVO in der Fassung vom 18. Juni 2014 zurückzukehren, die es der Schulkonferenz ermöglicht, im Einvernehmen mit dem zuständigen Förderzentrum Notenzeugnisse zu erteilen und gegebenenfalls die Benotung durch frei formulierte oder tabellarische Ergänzungen zu erläutern.

Die geänderte ZVO vom 18. Juni 2018, durch die grundsätzlich Berichtszeugnisse zu erstellen sind, erschwert die Gelingensbedingungen für eine erfolgreiche inklusive Beschulung. Sie führt zu erheblichen Unsicherheiten für die betroffenen Schülerinnen und Schüler und deren Eltern.

1

1.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden durch unvollständig ausgefüllte Zeugnismasken und formlose Textanhänge „offen-sichtlich“ anders behandelt als ihre Mitschülerinnen und Mitschüler.

Schülerinnen und Schüler wollen Noten und Zeugnisse; keine Berichtszeugnisse, deren Inhalte sie nur schwer erfassen; keinesfalls Förderplanbesprechungen als Ersatz für Zeugnisse  
Naturgegeben vergleichen Sie sich im Kontext zur Klassengemeinschaft und wünschen innerhalb der Klassengemeinschaft nicht ohne Gebühr aufzufallen, da sie ohnehin Schwierigkeiten im Lernprozess haben. Daher Noten und Zeugnisse wie die der Mitschüler/innen.

Daraus entstand eine Beurteilungspraxis als Kompromiss aus logisch-formalrechtlicher Sicht und lebenspraktischer Anwendung.

Dies gilt auch für die Abschlusszeugnisse. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen sich demzufolge mit einer verbalen Leistungsbeschreibung auf dem Arbeitsmarkt oder für Anschlussmaßnahmen bewerben. Eine Chancengleichheit ist in keinsten Weise gewährleistet!

2.

Das Kennzeichnen mit Fußnote bei sog. zielgleichen Fächern betont, dass die Anforderungen der Lehrpläne und Fachanforderungen des besuchten Bildungsganges zugrunde gelegt wurden – häufig nicht, weil die Schülerinnen und Schüler diesen Anforderungen entsprechen können, sondern weil die sonderpädagogische Versorgung diese Fächer nicht abdecken kann. Insofern ist eine formalrechtlich abgesicherte und korrekte Darstellung der Schülerleistungen so oder so wenig fundiert.

Die Streichung der Ausnahmemöglichkeit, die die SPD hier wieder einfordert, begründete das Ministerium in dem damaligen Entwurf, dass der Bezugsrahmen für Noten „durch die Definition von

Standards gegeben ist.“ Die Leistungen von zieldifferent beschulten Schülerinnen und Schülern seien aber an den für sie individuell gesteckten Zielen zu messen.

Auch das Erreichen der Ziele des Förderplans ließe sich analog zur Notenerläuterung (§4 ZVO) durch Noten ausdrücken: „entspricht voll, im Allgemeinen etc. den Anforderungen“.

3.

Die schriftlichen Beurteilungen finden häufig durch die Regelschullehrer statt, da die meisten Fächer aufgrund der geringen Stundenzuweisungen nicht mit Sonderpädagogen doppelt besetzt sind. Die Regelschullehrkräfte tragen dabei eine Verantwortung, die sie sonderpädagogisch-fachlich nicht tragen können – eine besondere zusätzliche Belastung.

4.

Die Lehrkräfte sind bisher pädagogisch sehr sensibel mit den individuellen Leistungsrückmeldungen umgegangen, egal ob mit Noten, schriftlichen Beurteilungen oder Kompetenzrastern.

Die grundsätzliche Festlegung Berichtszeugnisse zu erteilen allerdings demotiviert und stigmatisiert die betroffenen Schülerinnen und Schüler – ganz entgegen der inklusiven Intention.

Damit führte die Veränderung zum Sommer 2018 zu einer Verschlimmbesserung der Situation in der Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.